



## **Informationen zu den Voraussetzungen für die Kandidatur zur Integrationsratswahl am 13. September 2020**

Am Sonntag, 13. September 2020, wird am Tag der Kommunalwahl auch der Integrationsrat der Stadt Schwerte neu gewählt.

### **1. Was ist der Integrationsrat?**

Der Integrationsrat ist das politische Gremium der Migrant\*innen auf kommunaler Ebene in Nordrhein-Westfalen.

Gesetzliche Grundlage des Integrationsrates ist der § 27 der Gemeindeordnung (GO) NRW.

Der Integrationsrat setzt sich für die Belange der Menschen mit Zuwanderungsgeschichte in Schwerte sowie für Chancengleichheit und gleichberechtigte Teilhabe im politischen, kulturellen und gesellschaftlichen Zusammenleben ein.

Durch die Zusammensetzung aus direkt gewählten Migrantenvertreter\*innen sowie vom Stadtrat entsandten stimmberechtigten Mitgliedern werden die Voraussetzungen geschaffen, Integrationsrat und Kommunalpolitik eng zu verzahnen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Integrationsrat und dem Rat der Stadt ist gewährleistet und sichert aktive Integrationspolitik in der Stadt.

Ziel ist die gleichberechtigte Teilhabe aller in der Stadt lebenden Menschen.

Der Integrationsrat ist parteipolitisch unabhängig und dem Gemeinwohl verpflichtet.

Integrationsräte können sich beispielsweise für folgende Themen einsetzen:

- bessere politische Beteiligung von Migrant\*innen
- kommunales Wahlrecht für alle
- Interkulturelle Öffnung der Verwaltungen, sozialen Diensten und Schulen;
- Interkulturelle Schule und Kindertageseinrichtungen
- Programme, die Jugendliche unterstützen, den beruflichen Einstieg zu schaffen
- Angebote zur Verbesserung der Gesundheits- und Wohnsituation von Migrant\*innen
- Förderung der Arbeit von Migrantenorganisationen
- integrationsfreundliche Umsetzung von Bundes- und Landesgesetzen in den Kommunen
- Antidiskriminierung und Gleichbehandlung aller Menschen in der Kommune

### **2. Wer ist wahlberechtigt? - Wer darf wählen?**

#### **Alle Ausländer\*innen, die am Wahltag**

- 16 Jahre alt sind
- sich seit mindestens einem Jahr (13. September 2019) im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl (28. August 2020) in Schwerte ihre Hauptwohnung haben

**Wahlberechtigt sind auch Personen,**

- die ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten haben (unabhängig davon zu welchem Zeitpunkt)
- die neben der deutschen auch eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzen
- die als Kinder ausländischer Eltern ihre deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt in Deutschland erworben haben

sowie

- EU-Bürger\*innen
- Aussiedler\*innen
- Geflüchtete, die eine Anerkennung als Schutzberechtigte (Rechtmäßiger Aufenthaltstitel) haben
  - Asylberechtigte
  - Anerkannte Flüchtlinge
  - Menschen mit subsidiärem Schutz

**Nicht wählen dürfen Ausländer\*innen,**

- auf die das Aufenthaltsgesetz (§ 1 Abs. 2 Nr. 2 oder 3) keine Anwendung findet und
- Menschen, die noch KEINE Anerkennung als Schutzberechtigte haben
  - Asylbewerber\*innen/ Personen mit einer Aufenthaltsgestattung/ Duldung

**3. Wer kann kandidieren? – Wer darf gewählt werden?**

- alle wahlberechtigten Personen (s. Pkt. 2.) sowie
- alle Bürger\*innen der Stadt Schwerte (auch Deutsche!)

Außerdem muss der\*die Kandidat\*in am Wahltag

- 18 Jahre alt sein,
- sich seit mindestens einem Jahr (13. September 2019) in Deutschland rechtmäßig aufhalten und
- seit mindestens drei Monaten in Schwerte den Hauptwohnsitz (13. Juni 2020) haben

**4. Wie kann man kandidieren?**

Die Kandidatur kann als Einzelbewerbung erfolgen oder als Listenwahlvorschlag mit mehreren Personen.

- Kandidat\*innen benötigen Personen, die sie für die Wahl zum Integrationsrat vorschlagen.
- Für die Wahlvorschläge nach Listen und Einzelbewerber\*innen können Stellvertreter\*innen benannt werden.
- Jeder Listenwahlvorschlag muss nach demokratischen Regeln aufgestellte Personen benennen und einen gewählten Vorstand besitzen.
- Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit, das Geburtsdatum, den Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung sowie E-Mail-Adresse oder Postfach des\*der Wahlbewerber\*in und des\*der jeweiligen Stellvertreter\*in enthalten.

- Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein
- Für Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die bereitgestellt werden.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **16. Juli 2020, 18.00 Uhr**, bei der Wahlleitung einzureichen (59. Tag vorher).

Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, behoben werden können.

## **5. Wie wird gewählt?**

Die Wahlberechtigten, die bis zum **02. August 2020** (42. Tag vorher) im Wählerverzeichnis stehen, erhalten automatisch per Post bis spätestens zum **23. August 2020** (21. Tag vorher) eine Wahlbenachrichtigung (Karte und/ oder ein Infoschreiben).

### **Wichtig:**

**Wahlberechtigte mit deutscher Staatsangehörigkeit = Einbürgernde und (Spät-)Aussiedler\*innen stehen nicht automatisch im Wählerverzeichnis!**

Diese können sich vorab bis spätestens zum **01. September 2020** (12. Tag vorher) mit einem Nachweis (z.B. Einbürgerungsurkunde) in das Wählerverzeichnis eintragen lassen (Antrag beim Wahlamt stellen). Dann können auch sie wählen.

Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zu 16. Tag (**24. August – 28. August 2020**) vor der Wahl während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadt Schwerte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

## **6. Wann und wo wird gewählt?**

Die Wahl zum Integrationsrat 2020 findet gleichzeitig mit der Kommunalwahl statt:  
am **Sonntag, 13. September 2020** von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr

- Gewählt werden kann in jedem Stimmbezirk („**Wahllokal**“)
- Die Stimmbezirke sind identisch mit denen der Kommunalwahl

### **Es gibt die Möglichkeit der Briefwahl (ab ca. 2. Augustwoche)**

Briefwahlunterlagen müssen bis zum Wahltag bis 16.00 Uhr beim Wahlamt eingegangen sein.

Die Auszählung aller Stimmen erfolgt zentral im Rathaus der Stadt Schwerte.

## **7. Was sind die Aufgaben als Integrationsratsmitglied?**

Als Mitglied des Integrationsrates ...

- nehmen Sie jährlich an 4-5 Sitzungen teil.  
(Mitglieder erhalten für die Teilnahme pro Sitzung ein Sitzungsgeld.  
Es besteht das Recht darauf, für diese politische Arbeit vom/ von der Arbeitgeber\*in frei- gestellt zu werden.)
- erhalten Sie Informationen über alle migrationsrelevanten Themen in der Stadt.
- diskutieren Sie die geplanten Beschlüsse mit den Ratsmitgliedern und stimmen darüber ab.

- arbeiten Sie in der Integrationsgruppe mit, die sich regelmäßig trifft und sich über migrationsrelevante Themen austauscht sowie die Veranstaltungen des Integrationsrates (z.B. Interreligiöses Fastenbrechen, Kinderfest Nisan23, Interkultureller Stadtrundgang, Interreligiöse Weihnachtsfeier) vorbereitet.

## **8. Weitere Hinweise zur Kandidatur**

Um in den Integrationsrat gewählt zu werden, müssen rechtzeitig Wahlvorschläge in Form von Listen oder Einzelbewerber\*innen bei der Wahlleitung eingereicht werden. Kandidieren können in der Regel Wählergruppen, die aus beliebig vielen Personen bestehen können.

### **Listen (Aufstellen der Wahlvorschläge)**

Eine Gruppe von Personen (z.B. Mitglieder einer Partei oder einer Selbstorganisation) kann sich zusammenfinden, um eine sogenannte „Liste“ aufzustellen.

Jeder Wahlvorschlag darf beliebig viele Bewerber\*innen enthalten. Sie müssen in erkennbarer Reihenfolge aufgelistet sein und den Namen, die Anschrift (Hauptwohnung), den Beruf, das Geburtsdatum und den Geburtsort beinhalten.

Jede\*r Bewerber\*in darf nur auf einer Liste kandidieren.

Für die Aufstellung der Kandidatenliste bzw. Wahlvorschlägen ist die Durchführung einer Versammlung notwendig.

An dieser Versammlung dürfen nur Personen, die wahlberechtigt für die Integrationsratswahl (siehe „Wer ist wahlberechtigt?“) sind, mitwirken.

Die Aufstellung der Kandidatenliste einer Wählergruppe oder eines Vereins muss in einer geheimen Abstimmung innerhalb der Versammlung erfolgen. Mindestens drei Wahlberechtigte außer dem\*der Versammlungsleiter\*in und dem\*der Protokollführer\*in müssen an der Abstimmung teilnehmen, da sonst keine geheime Abstimmung gewährleistet ist.

Mit dieser Abstimmung wird die Reihenfolge der Kandidat\*innen namentlich in der Liste festgelegt. Für sie ist die Benennung von Vertreter\*innen möglich, wenn es die Wahlordnung zulässt.

Die Kandidat\*innen auf den vorderen Listenplätzen haben natürlich eine höhere Chance gewählt zu werden. Für den Fall, dass gewählte Mitglieder des Integrationsrates im Laufe einer Amtsperiode ausscheiden, sollten Listen eine ausreichende Zahl an potenziellen Nachrückern haben, damit frei werdende Plätze neu besetzt werden können.

Listen sollten einen Namen haben, der sich deutlich von den Namen anderer Wahlvorschläge unterscheidet.

Üblich sind z.B. Parteilisten, Internationale Listen, Nationale Listen, Politische Listen, Vereinslisten. Der Landesintegrationsrat NRW empfiehlt nach den bisherigen Erfahrungen die Bildung von Listen.

Über die Versammlung zur Kandidatenaufstellung muss ein Protokoll mit folgenden Angaben angefertigt werden:

Tagungsort, Zeitpunkt, Form der Einladung, Anzahl der Anwesenden. Dieses Protokoll muss unterschrieben sein von:

- der Versammlungsleitung
- der Protokollführung
- zwei weiteren Teilnehmern. Sie müssen der Wahlleitung eidesstattlich versichern, dass die Wahl der Kandidat\*innen in geheimer Abstimmung erfolgt ist.

Für alle genannten Wahlformalitäten gibt es Vordrucke, die zum gegebenen Zeitpunkt bei der Wahlleitung erhältlich sind.

### **Wahlvorschlag**

Der Wahlvorschlag muss eine Vertrauensperson und ein\*e Stellvertreter\*in benennen, die als Ansprechpartner\*in zur Verfügung stehen, wenn Rückfragen bei der Vorbereitung der Wahl erforderlich sind. Sie brauchen nicht Bewerber\*innen oder Unterzeichner\*innen des Wahlvorschlags zu sein. Der Wahlvorschlag muss von mindestens fünf wahlberechtigten Unterzeichnern unterschrieben sein.

### **Zustimmungserklärung**

Eine schriftliche Erklärung aller Kandidat\*innen, in der sie sich unwiderruflich zur Kandidatur bereit erklären, muss vorgelegt werden.

### **Wählbarkeitsbescheinigung**

Bescheinigung der Gemeinde, dass die Bewerber\*innen die Voraussetzungen der Wählbarkeit erfüllen. Die Wahlrechtsbescheinigung enthält Namen, Vornamen, Anschrift der Wahlberechtigten, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben, sowie eine Bescheinigung der Gemeinde (wird vom Bürgerservice der Stadt ausgestellt), dass diese wahlberechtigt sind.

### **Einreichen der Wahlvorschläge**

Das Einreichen der endgültigen Liste inkl. der Erklärungen und Bescheinigungen bei der städtischen Wahlleitung muss auf amtlichen Formularen bis zum **16. Juli 2020, 18 Uhr** erfolgen.

Weitere Informationen über die einzuhaltenden Formvorschriften, Formulare und Fristen in Kürze unter <https://www.schwerte.de/politik-verwaltung/politik/wahlen>

oder bei der

Geschäftsleitung des Integrationsrates der Stadt Schwerte  
Frau Heike Pohl  
Rathaus am Stadtpark  
Am Stadtpark 1  
58239 Schwerte  
Tel: 02304/ 104-227  
[heike.pohl@stadt-schwerte.de](mailto:heike.pohl@stadt-schwerte.de)